

# **Verordnung über die Abgeltung ausserordentlicher Kosten kantonaler Organe bei ihrer Tätigkeit als gerichtliche Polizei des Bundes**

## **(Verordnung über die Abgeltung ausserordentlicher Polizeikosten)**

vom

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 17 Absätze 4 bis 7 und Artikel 257 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934<sup>1</sup> über die Bundesstrafrechtspflege (BStP),

*verordnet:*

### **Art. 1** Grundsatz

<sup>1</sup>Die Schweizerische Bundesanwaltschaft und die Bundeskriminalpolizei stützen sich bei der Ausübung ihrer gerichtspolizeilichen Tätigkeit auf eigene Ressourcen, soweit diese verfügbar und zweckdienlich sind.

<sup>2</sup>Der Bund gilt den Kantonen die Kosten ab, die bei ihrer Tätigkeit als Gerichtspolizei des Bundes anfallen, sofern es sich dabei um ausserordentliche Kosten handelt.

### **Art. 2** Ausserordentliche Kosten

<sup>1</sup>Ausserordentliche Kosten sind Aufwendungen für Ermittlungen nach Artikel 101 BStP, deren Umfang, Dauer oder Art weit über die punktuellen Leistungen hinausgehen, die die Kantone im Rahmen der allgemeinen gerichtspolizeilichen Tätigkeit zugunsten der Schweizerischen Bundesanwaltschaft erbringen.

<sup>2</sup>Ausgaben für Leistungen kantonaler oder interkantonaler Organe, die vom Bund unterstützt werden, gelten nicht als ausserordentliche Kosten.

### **Art. 3** Leistungskatalog

<sup>1</sup>Der Einsatz folgender Einheiten und Spezialisten wird ab dem zweiten Einsatztag abgegolten:

- a. Spezialeinheiten, insbesondere Antiterror-, Interventions-, Schutz- und Begleitschutzeinheiten;

SR .....

<sup>1</sup> SR 312.0

2005-.....

- b. Polizeispezialisten wie Scharfschützen, Hundeführer, Taucher, Sprengstoffexperten, Einsatzleiter für Helikopterflüge, Führer von Spezialgeräten, Minenräumer, Psychologen und Verhandlungsgruppen.

<sup>2</sup>Observierungseinsätze und Einsätze anderer Polizeieinheiten werden jeweils ab dem achten Einsatztag abgegolten.

<sup>3</sup>Der Beizug von Kriminaltechnikern wird stets abgegolten, wenn es um Spurenerhebung und -sicherung sowie die Erstellung wissenschaftlicher Berichte und Gutachten geht. Der Beizug des Erkennungsdienstes wird nicht abgegolten; die DNS-Entnahme und -Analyse wird allerdings gemäss Artikel 20 Absatz 2 des DNA-Profil-Gesetzes<sup>2</sup> abgegolten.

<sup>4</sup>Ebenfalls abgegolten werden folgende Leistungen:

- a. Benutzung von Spezialgeräten (Helikopter, Baumaschinen, Minenräumgeräte usw.);
- b. besondere Gefangenentransporte.

#### **Art. 4** Abgeltungssätze

<sup>1</sup>Es gelten folgende Abgeltungssätze:

- a. pauschal 50 Franken pro Stunde und Person, unabhängig von der Art der erbrachten Leistung (Einsatz- bzw. Ruhezeiten) für Observierungs-, Spezial- und andere Polizeieinheiten (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2);
- b. pauschal 100 Franken pro Stunde für Polizeispezialisten (Art. 3 Abs. 1 Bst. b);
- c. nach kantonalem Tarif für Kriminaltechniker (Art. 3 Abs. 3);
- d. nach kantonalem Tarif und, in Ermangelung dessen, zum Kostenpreis für die Benutzung von Spezialgeräten (Art. 3 Abs. 4 Bst. a);
- e. nach kantonalem oder vereinbartem Tarif für besondere Gefangenentransporte (Art. 3 Abs. 4 Bst. b).

<sup>2</sup>Jede angebrochene Stunde gilt als volle Stunde.

<sup>3</sup>Die zur Einsatzvorbereitung aufgewandte Zeit wird nicht abgegolten.

#### **Art. 5** Abgeltungsantrag

<sup>1</sup>Die Kantonsbehörde richtet ihren Abgeltungsantrag an die Schweizerische Bundesanwaltschaft.

<sup>2</sup>Die Kantonsbehörde erstellt ein Verzeichnis der Leistungen nach Artikel 3 unter Angabe der Einsatzdauer sowie der Anzahl der beigezogenen Personen und ihrer Funktion; dem Verzeichnis sind Belege der Einsatzkosten für Spezialisten und Spezialgeräte beizulegen (Benutzungs-, Mietgebühren usw.).

<sup>2</sup> SR 363

<sup>3</sup> Die Kantonsbehörde unterrichtet die Schweizerische Bundesanwaltschaft über den Abgeltungs- oder Einziehungsbetrag, den der Kanton für die Erfüllung gerichtspolizeilicher Aufgaben im Rahmen eines Strafverfahrens nach dessen Abschluss empfangen hat oder empfangen könnte; sie übermittelt ihr eine Kopie des rechtskräftigen Urteils, das die Höhe dieser Beträge festsetzt, und gegebenenfalls eine Kopie der Belege, wonach die Einforderung dieser Beträge unmöglich ist.

**Art. 6** Antragsprüfung und Entscheid

<sup>1</sup>Der federführende Staatsanwalt prüft den Antrag auf seine Stichhaltigkeit. Er leitet die Rechnungen zur Sachprüfung an die Bundeskriminalpolizei weiter.

<sup>2</sup>Er kann von der Kantonsbehörde zusätzliche Auskünfte oder Belege verlangen.

<sup>3</sup>Zieht er die vollständige oder teilweise Ablehnung des Abgeltungsantrags in Betracht, so hört die Kantonsbehörde an, bevor er seinen Entscheid fällt.

<sup>4</sup>Er bestimmt die Höhe der Abgeltung und teilt sie der Kantonsbehörde mit.

**Art. 7** Übergangsregelung

Rechnungen für Leistungen nach Artikel 3, die von den Kantonen zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2007 erbracht wurden, sind der Schweizerischen Bundesanwaltschaft spätestens per 31. März 2008 zu übermitteln.

**Art. 8** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Datum

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

